Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =

Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della

Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 106 (1925)

Vereinsnachrichten: Stiftung

Autor: Zurlinden, Rudolf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- § 22. Das jeweilige Gesuch um eine Bundessubvention für das nächste Jahr ist spätestens am 30. April an den Zentralvorstand zu Handen des Bundesrates zu richten.
- § 23. Die Mitglieder der Kommission erhalten, gemäss den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1919, für die Sitzungen ein Taggeld und Reiseentschädigung. Präsident (eventuell Vizepräsident), Quästor und Aktuar können für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine von der Kommission zu bestimmende Entschädigung erhalten.

5. Schlussbestimmungen

- § 24. Wenn die Geotechnische Kommission ihre Aufgabe abgeschlossen hat oder dieselbe aus irgend einem Grunde nicht mehr weiter führen kann, so fallen die sämtlichen Aktiven, insbesondere Kassasaldo, die noch vorhandenen Vorräte an Publikationen, die Bibliothek und das Archiv, der S. N. G. zu.
- § 25. Das vorliegende Reglement hebt die Statuten vom 20. Juli 1900 auf und tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. von 1925 in Kraft.
- § 26. Änderungen am vorstehenden Reglement bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten (§ 32 der Statuten der S. N. G.).

Stiftung

Der Unterzeichnete übergibt der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft unter dem Titel "Aargauer-Stiftung" den Betrag von Fr. 50,000.

Dieses Kapital darf nur im Notfalle und vorübergehend angegriffen werden und ist bei Rückzahlungen wieder in soliden Wertschriften anzulegen.

Unter der Bedingung, dass die bisher üblichen Subventionen von Staat oder Dritten für die gleichen Zwecke nicht stark vermindert werden, sind die Zinsen dieser Stiftung wie folgt zu verwenden:

1. In erster Linie soll daraus den Mitarbeitern an den geologischen Karten der Schweiz für ihre aufopferungsvolle, wissenschaftliche Arbeit nach Massgabe ihrer aus dem Dienste hervorgehenden Leistungen in Karten, Profilen und Texten ein möglichst angemessenes, bescheidenes Honorar verabfolgt werden wie in § 7 des Regulativs für die Mitarbeiter vom 18. Mai 1912 längst vorgesehen, aber aus Mangel an Mitteln nicht mehr gegeben werden konnte.

Bei Bemessung desselben soll im besondern Rücksicht genommen werden auf allfällige neue Entdeckungen von technisch verwertbaren Vorkommnissen (Nutzmineralien und Nutzgesteinen, die als Rohmaterialien Verwendung finden, Bausteine, Dachschiefer und ähnliches, Erdöle, Quellen für Wasserversorgungen, Mineralquellen, Erdgase usw.).

- 2. Allfällige Überschüsse der Stiftungszinse können zunächst als Beihilfe zur beschleunigten Herstellung einer neuen geologischen Karte der Schweiz in vier Blättern (1:250,000 oder 1:200,000) oder für andere Drucklegungen geologischer Karten Verwendung finden.
- 3. In dringlichen Notfällen ist der geologischen Kommission auch eine vorübergehende Benützung eines Teiles des Kapitalwertes für die geologischen Untersuchungen und die Herstellung ihrer Karten gestattet.
- 4. Sollte die vorliegende Stiftung für die hier angegebenen Zwecke entbehrlich sein, so fällt die Bestimmung über ihre Verwendung zum Nutzen der schweizerischen Naturforschung und ihrer Darstellung überhaupt dem Senate der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zu.
 - 8. August 1925.

106. Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft in Aarau Der Stifter: Rudolf Zurlinden